

Satzung
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
vom 15.10.1998

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 18.11.1999
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 14.09.2000
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 14.03.2002
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.10.2003
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.11.2003
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.12.2003
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.04.2004
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.03.2005
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.12.2005
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.02.2007
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.10.2007
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 10.04.2008
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2010
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.08.2010
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.05.2014
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.06.2014
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.10.2015
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 05.11.2015
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.04.2016
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.07.2016
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.09.2016
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 20.04.2017
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 02.11.2017
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.11.2018
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.04.2019

PRÄAMBEL

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin ist eine genossenschaftlich organisierte Körperschaft zur Vertretung der Interessen und Rechte ihrer freiberuflichen und angestellten Mitglieder und zur Erfüllung der Verpflichtung, die vertragsärztliche und sonstige ihr übertragene ärztliche Versorgung sicherzustellen.

§ 1 - Name, Bereich, Sitz und Aufgaben

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 77 Abs. 5 des 5. Sozialgesetzbuches - nachfolgend SGB V genannt.
- (2) Sie führt den Namen: Kassenärztliche Vereinigung Berlin mit dem Zusatz: Körperschaft des öffentlichen Rechts (abgekürzt: KV Berlin, in Folgendem auch Vereinigung genannt). Sie besteht für den Bereich des Landes Berlin. Sie hat ihren Sitz im Land Berlin (§ 77 Abs. 1 SGB V). Sie führt ein Dienstsiegel und ein Amtsschild mit dem Recht der Führung der Wappenfigur des Landes Berlin.
- (3) Die Aufgaben der Vereinigung ergeben sich aus dem 5. Sozialgesetzbuch - SGB V - und aus ihrer Satzung. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Vereinigung weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V).
- (4) Die KV Berlin erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem einheitlichen Hundertsatz der Vergütungen für ärztliche Leistungen bestehen und/oder Gebühren, die in einem einheitlichen festen Satz oder in einem Hundertsatz der Vergütungen für ärztliche Leistungen bestehen können. Die Beiträge/Gebühren können sowohl ihrer Art und/oder ihrer Höhe

nach als auch für verschiedene Gruppen von Ärzten verschieden gestaltet werden. Die Art und/oder Höhe der Beiträge/Gebühren beschließt die Vertreterversammlung (§ 5 Abs. 7a).

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KV Berlin sind
 - a) die mit Vertragsarztsitz im Land Berlin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - b) die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 SGB V), Einrichtungen gemäß § 311 SGB V, die in Einrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V angestellten Ärzte und bei Vertragsärzten / Psychotherapeuten im Land Berlin angestellten Ärzte, psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, soweit sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind,
 - c) die in Krankenhäusern im Land Berlin tätigen, zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung durch die Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) ermächtigten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt bei zugelassenen Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) des Zulassungsbescheides, bei angestellten und ermächtigten Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) des Genehmigungs- bzw. Ermächtigungsbescheids. Ist vom Berufungsausschuss (§ 97 Abs. 4 SGB V) oder vom Sozialgericht (§ 86b Abs. 1 SGG) die Vollziehung einer noch nicht unanfechtbaren (bestandskräftigen) Entscheidung angeordnet worden, so besteht die Mitgliedschaft für die Dauer dieser Anordnung. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn die Zulassung ruht oder vom Berufungsausschuss (§ 97 Abs. 4 SGB V) oder vom Sozialgericht (§ 86b Abs. 1 SGG) die Vollziehung einer Entscheidung - durch die die Ausübung der vertragsärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit untersagt wird - angeordnet wird, solange diese Entscheidung anfechtbar ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei zugelassenen Mitgliedern mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden des Verzichts auf die Zulassung, mit dem Wegzug des Mitglieds aus dem Land Berlin und der gesetzlichen Beendigung der Zulassung durch Erreichen der Altersgrenze nach Maßgabe des § 95 Abs. 7 SGB V; bei Entziehung der Zulassung durch die Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) endet die Mitgliedschaft mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) der Zulassungsentziehung,
 - b) bei angestellten Mitgliedern (Abs. 1 Buchstabe b) mit dem Tod, mit der Beendigung oder Reduktion der Tätigkeit auf weniger als zehn Stunden pro Woche, mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) des Widerrufs des Genehmigungsbescheids; ferner, wenn die Zulassung des medizinischen Versorgungszentrums oder der Einrichtung gemäß § 311 SGB V kraft Gesetzes endet oder durch eine Entscheidung der Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) entzogen wird; im letzteren Falle endet die Mitgliedschaft mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) der Zulassungsentziehung,
 - c) bei ermächtigten Mitgliedern (Abs. 1 Buchstabe c) mit dem Tod, mit der Beendigung der Anstellung in dem Krankenhaus und dem Enden der Ermächtigung durch Fristablauf oder Widerruf; im letzteren Fall endet die Mitgliedschaft mit der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) der Widerrufsentscheidung.

§ 3 - Organe der Vereinigung

- (1) Die Organe der KV Berlin (§ 79 Abs. 1 SGB V) sind
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan
 - b) der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Organe der KV Berlin werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt (§ 80 Abs. 3 SGB V).
- (3) Ein Mitglied eines Organs darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 4 - Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung hat insgesamt 40 Mitglieder.

Die Mitglieder der KV Berlin wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen (§ 80 Abs. 1 SGB V). Die Psychotherapeuten (Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder vertreten, höchstens aber mit einem Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (= 4). Das Nähere über die Wahl der Vertreter bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1).

Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür eine Entschädigung, die in Anlage 4 der Satzung geregelt ist. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 80 Abs. 2 SGB V). Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vertreterversammlung und die Vereinigung in dienstrechtlichen Fragen gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf schriftlich, in dringenden Fällen mündlich (auch fernmündlich) einberufen. Die Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es verlangt oder wenn mindestens ein Viertel der Vertreter schriftlich die Einberufung fordert.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt. Er muss in die Tagesordnung Punkte, deren Aufnahme der Vorstand verlangt, aufnehmen. Über nicht auf der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände darf nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn die beschlussfähige Vertreterversammlung auf Antrag eines Vertreters oder eines Vorstandsmitgliedes die Behandlung dieses Gegenstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter beschließt (Dringlichkeitsantrag).
- (5) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig verhindert, so bestimmt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden vorübergehend übernimmt.

- (6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder und Mitarbeiter der KV Berlin öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Ausschüssen der Kassenärztlichen Vereinigung. Andere Personen können mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung an den Sitzungen teilnehmen.

Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

- (7) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann jederzeit die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung prüfen. Vor jeder Abstimmung muss auf Antrag die Beschlussfähigkeit geprüft werden. Ist danach die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung behoben werden, so ist eine neue Vertreterversammlung, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf, hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zu dieser Vertreterversammlung hinzuweisen.
- (8) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Abstimmung werden nur die gültigen Stimmen gerechnet; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben unter Verwendung von Stimmkarten oder durch Benutzung sonstiger Abstimmhilfen (zum Beispiel mechanisch, elektronisch). Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder wenn sechs anwesende Mitglieder dies beantragen. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn diese von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Namentliche Abstimmung findet nicht statt, wenn schriftliche Abstimmung stattfindet. Schriftliche Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende der VV zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe der Stimmen auf Stimmzetteln. Namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die Vertreter in der Reihenfolge, wie sie auf der Anwesenheitsliste stehen, aufgerufen werden und zur Abgabe ihrer Stimme aufgefordert werden. Dabei wird mit dem Vertreter begonnen, dessen Name auf der Anwesenheitsliste durch Zufallsmethode ermittelt wird. In der Niederschrift ist aufzunehmen, wie jeder Vertreter gestimmt hat.

- (9) Die Vertreter stimmen nach freier Überzeugung ab. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- (10) Über die Vertreterversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten muss. In der Niederschrift muss auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung in kurzer Form festgehalten werden (Ergebnisprotokoll).
- (11) In der Vertreterversammlung kann gegen den Vorsitzenden der VV oder dessen Stellvertreter ein Antrag auf Abberufung gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens drei weiteren Vertretern der in der Vertreterversammlung anwesenden Vertreter unterstützt und mit dem Verhalten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter begründet werden. Wird die Stellung des Antrages auf Abberufung von der Mehrheit der Vertreter, wobei auch die nicht anwesenden Vertreter mitgezählt werden, befürwortet, so wird eine neue Vertreterversammlung einberufen, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf und in der die Vertreter über den Antrag auf Abberufung entscheiden.

Bei der Einladung ist anzugeben, dass über die Abberufung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Beschluss gefasst werden soll und dass im Falle der Abberufung eine Nachwahl

stattfindet. Das Amt des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erlischt, wenn in dieser Vertreterversammlung seine Abberufung mit einer Mehrheit der gewählten Vertreter beschlossen wird. Wird die Abberufung nicht beschlossen, oder ist diese Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so wird der Antrag auf Abberufung hinfällig.

§ 5 - Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung (VV) hat

1. über die Satzung und deren Anlagen sowie sonstiges autonomes Recht zu beschließen, insbesondere Regelungen zur Honorarverteilung und Honorarabrechnung zu treffen,
2. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie ggf. den/die weiteren Vertreter der KV Berlin in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen,
3. über den Abschluss von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu beschließen,
4. den Vorstand zu überwachen, dabei kann sie sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen (§ 79 Abs. 3 SGB V); die Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Einsichtnahme regelt die Geschäftsordnung der VV,
5. über die Amtsenthebung oder Amtsentbindung eines Vorstandsmitglieds zu entscheiden (§ 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 7, § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV),
6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind; hierzu gehören Leitentscheidungen, die die Arbeit des hauptamtlichen Vorstandes betreffen und dem Vorstand Leitlinien, unter anderem auch für den Abschluss von Verträgen, vorgeben,
7. den Haushaltsplan gemäß § 7 Abs. 10 der Satzung festzustellen, den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Verwaltungskostenbeiträge sonstiger an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender, mit der KV Berlin abrechnender Leistungserbringer festzusetzen; diese bestehen in Vomhundertsätzen der gegenüber der KV Berlin abgerechneten und von dieser anerkannten Leistungen und Sachkosten, soweit mit den Krankenkassen oder den Leistungserbringern nichts anderes vereinbart ist,
- 7a. über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren zu beschließen. Die einzelnen Verfahren und die auf diese entfallenden Gebühren werden in der von der Vertreterversammlung zu beschließenden „Gebührenordnung der KV Berlin für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren“ festgelegt.
8. über die Vergütungen der Vorstandsmitglieder und die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit für die Vereinigung zu beschließen, die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
9. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
10. über die Vereinigung mit einer anderen kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 77 Abs. 2 SGB V zu beschließen.

- (2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehört ferner
1. die Einsetzung des Disziplinarausschusses und die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter nach Maßgabe der Disziplinarordnung nach § 11 der Satzung,
 2. die Wahl der Mitglieder des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie (§ 79b SGB V) sowie die Wahl der Mitglieder des beratenden Fachausschusses für die hausärztliche Versorgung, die fachärztliche Versorgung und die angestellten Ärzte (§ 79c SGB V); das Nähere über die Wahl der Mitglieder, die Aufgaben der Fachausschüsse und das Verfahren der Anhörung ist in der Geschäftsordnung des Fachausschusses geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 3 und 3a),
 3. gestrichen
 4. die Einsetzung eines Haushalts- und Finanzausschusses sowie die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter,
 5. die Einsetzung einer oder mehrerer Widerspruchsstellen und die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter sowie die Beschlussfassung über die Verfahrensordnung für das Verfahren vor der Widerspruchsstelle,
 6. die Wahl der Vertreter der Ärzte bzw. Stellvertreter in den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) und im Benehmen mit dem Vorstand der Vertreter bzw. Stellvertreter der KV Berlin in den Prüfungsgremien (§ 106 SGB V) sowie die Beschlussfassung über den unparteiischen Vorsitzenden im Berufungsausschuss und die unparteiischen Vorsitzenden in den Prüfungsgremien gemäß § 106 SGB V,
 7. die Wahl der Vertreter bzw. Stellvertreter der Ärzte bzw. der KV Berlin im Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen, in den Landesschiedsämtern und -schiedsstellen sowie die Beschlussfassung über den Vorschlag für die unparteiischen Vorsitzenden und deren Stellvertreter,
 8. die Wahl der ärztlichen Mitglieder und Stellvertreter in die vertraglich vereinbarten Ausschüsse und Kommissionen zur Qualitätssicherung,
 9. die Einsetzung einer Kommission für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, die Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter in diese Kommission sowie die Beschlussfassung über die Bereitschaftsdienstordnung,
 10. die Einsetzung von weiteren vertraglich vorgesehenen Ausschüssen und von Ausschüssen für besondere Arbeitsgebiete sowie die Regelung der Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse,
 11. die Einsetzung eines Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten, der den Vorsitzenden der Vertreterversammlung in den Vorstand betreffenden dienstrechtlichen Angelegenheiten unterstützt.
 12. über die Bildung eines Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V zu beschließen, und bei Bildung eines solchen Strukturfonds über die Mittelverwendung im Sinne des § 105 SGB V zu entscheiden.

§ 6 - Amtsdauer der Vertreterversammlung, Ausscheiden von Vertretern

- (1) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet während der Amtsdauer der Vertreterversammlung ein Vertreter aus, so tritt der in dem Wahlvorschlag nächstfolgende Bewerber an seine Stelle. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Bewerber mehr vorhanden, bleibt der Sitz un-

besetzt. Das Nähere sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Nachwahl durchzuführen ist, regelt die Wahlordnung (Anlage 1 der Satzung).

- (3) Endet während der Amtsperiode der Vertreterversammlung die Mitgliedschaft eines gewählten Vertreters (§ 2 Abs. 3), so scheidet er als Vertreter aus und wird gemäß Absatz 2 durch einen Nachrücker ersetzt. Die spätere Wiedererlangung der Mitgliedschaft führt nicht zur Rückkehr in die Vertreterversammlung.

§ 6a - Aufgabe des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten

Aufgabe des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten ist die Unterstützung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- 1) in den Vorstand betreffenden dienstrechtlichen Angelegenheiten,
- 2) bei der Vorbereitung der Dienstverträge und
- 3) bei der Durchführung der Vertragsverhandlungen.

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (§ 80 Abs. 2 SGB V). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind kraft Amtes Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (§ 80 Abs. 1a SGB V). Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Sofern Mitglieder der KV in den Vorstand gewählt werden, soll je ein Vorstandsmitglied über ausreichende Erfahrungen aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich und je ein Vorstandsmitglied über ausreichende Erfahrungen aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich verfügen, wobei der 1. und 2. Vorsitzende aus verschiedenen Versorgungsbereichen kommen sollen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Sie stehen in einem Dienstverhältnis zur KV Berlin. Soweit die Vorstandsmitglieder Ärzte sind, können sie ihre bisherige ärztliche Tätigkeit in begrenztem Umfang als Nebentätigkeit weiterführen oder ihre vertragsärztliche Zulassung ruhen lassen (§ 79 Abs. 4 SGB V). Der Umfang einer ärztlichen Nebentätigkeit ist im jeweiligen Dienstvertrag zu regeln. Der Dienstvertrag regelt auch den Geschäftsbereich (Ressort) des jeweiligen Vorstandsmitglieds.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen. Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Wiederwahl ist zulässig.

Wer beabsichtigt, sich für ein Vorstandsamt zur Wahl zu stellen, soll seine Kandidatur zwei Wochen vor der Sitzung der VV, in der die Wahl erfolgen soll, dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich mitteilen. Vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes haben sich die Kandidaten in der Vertreterversammlung vorzustellen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben Gelegenheit, Fragen an die Kandidaten zu richten.

Bei ihrer Wahl hat die Vertreterversammlung darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen (§ 79 Abs. 6 SGB V). Nach der Wahl der Vorstandsmitglieder werden die Gewählten gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Soweit sie die Wahl nicht annehmen, ist die Wahl zu wiederholen. Vorstandsmitglieder, die der Vertreterversammlung angehören, scheiden mit der Annahme der Wahl aus der Vertreterversammlung aus und werden gemäß § 6 Abs. 2 ersetzt.

- (4) Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Danach ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Steht nur

ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmzettel mit nicht der Vorschlagsliste entsprechenden Namen oder Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder mehr Angaben enthalten als zulässig, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Satzung.

Die Dienstverträge werden von dem jeweiligen Vorstandsmitglied sowie dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter unterzeichnet.

- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur unter den Voraussetzungen des § 35a Abs. 7, § 59 Abs. 2 u. 3 SGB IV von der Vertreterversammlung seines Amtes enthoben bzw. von seinem Amt entbunden werden. Der Antrag muss von mindestens 10 in der Vertreterversammlung anwesenden Vertretern unterstützt werden. Der Antrag darf nicht gegen den Vorstand als solchen, sondern nur gegen einzelne Vorstandsmitglieder gestellt werden und muss mit dem Verhalten dieser Vorstandsmitglieder begründet werden. Wird der Antrag auf Amtsenthebung oder Amtsentbindung von der Mehrheit der gewählten Mitglieder befürwortet, so wird eine neue Vertreterversammlung einberufen, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf und in der die Vertreter über den Antrag auf Amtsenthebung oder Amtsentbindung entscheiden. Die Entscheidung, das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben bzw. von seinem Amt zu entbinden, kann nur mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vertreter erfolgen. Bei der Einladung zur VV ist jeweils anzugeben, dass über die Abberufung der betreffenden Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden soll. Im Falle der Amtsenthebung oder Amtsentbindung ist spätestens innerhalb von 3 Wochen die Nachwahl durchzuführen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bleibt es weiterhin im Amt, bis der Nachfolger durch Wahl festgestellt ist, es sei denn, dass die Vertreterversammlung auf Antrag des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes oder von sich aus beschließt, dass das Vorstandsmitglied sofort ausscheidet.
- (8) Innerhalb der vom Vorstand zu erarbeitenden Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstands eigenverantwortlich den ihm übertragenen Geschäftsbereich. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig (§ 79 Abs. 4 SGB V).

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft der Vorstand als Kollegialorgan in Sitzungen, an denen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen müssen, mit Stimmenmehrheit. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, dann entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen, deren Termin vorher festzulegen ist, sind mindestens einmal im Quartal der Vorsitzende der VV, die Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung sowie die Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse für Psychotherapie und der angestellten Ärztinnen und Ärzte einzuladen.

Darüber hinaus hat der Vorstand dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen (§ 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 2 SGB IV) zu berichten.

- (9) Der Vorstand verwaltet die Vereinigung. Dabei obliegt ihm die Durchführung der gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglich übernommenen Aufgaben der KV Berlin. Er nimmt deren Befugnisse wahr, soweit sie nicht der Vertreterversammlung oder anderen Gremien (Disziplinarausschuss, Widerspruchsstelle) vorbehalten sind. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der Vereinigung und für die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung durch einen vom Vorstand mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.
- (10) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf; die Vertreterversammlung stellt ihn fest (§ 70 SGB IV). Beschließt die Vertreterversammlung eine Änderung mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen, so wird die Beschlussfassung über den gesamten Haushaltsplan ausgesetzt,

wenn der Vorstand dieses wünscht, um der Vertreterversammlung einen überarbeiteten Haushaltsplan vorzulegen.

Ist ein Haushaltsplan für das künftige Kalenderjahr bis zu Beginn dieses Kalenderjahres von der Vertreterversammlung nicht beschlossen, so richtet sich die Finanzgebarung vorläufig nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des Vorjahres, bis die Vertreterversammlung über den Haushaltsplan Beschluss gefasst hat.

- (11) Der Vorstand vertritt die KV Berlin gerichtlich und außergerichtlich. Daneben ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, die Vereinigung zu vertreten. Der Vorstand kann bestimmen, dass im Einzelfall einzelne Vorstandsmitglieder die Vereinigung vertreten können. Der Vorstand kann mit seiner Vertretung für bestimmte Aufgaben auch andere Personen beauftragen.

§ 8 - Versammlung der Mitglieder der Vereinigung

Die Mitglieder der Vereinigung können auf Beschluss des Vorstands oder der Vertreterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Vereinigung oder durch Rundschreiben zu einer Versammlung der Mitglieder der Vereinigung (Vollversammlung) einberufen werden. Die Vollversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 15 v.H. der Mitglieder aus gleichem Grund ihre Einberufung verlangen. Zweck der Versammlung ist die Aussprache über wichtige Fragen. Die Meinung der Versammlung kann durch Abstimmung festgestellt werden; sie ist der VV bekannt zu geben.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinigung vertritt im Rahmen ihres Aufgabengebietes die Interessen ihrer Mitglieder, soweit nicht allgemeine Interessen der Vereinigung entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder können nach den Bestimmungen dieser Satzung in Ausschüsse der Vereinigung oder in gesetzlich vorgesehene Einrichtungen und Ausschüsse gewählt werden. Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nicht Mitglied der Vereinigung sind, können in Ausschüsse der Vereinigung oder gesetzlich vorgesehene Einrichtungen und Ausschüsse gewählt werden, soweit die Tätigkeit in diesen Gremien nicht nach Gesetz, Satzung und sonstigem Recht die Mitgliedschaft in der Vereinigung voraussetzt. Dies gilt für die Mitarbeiter der KV Berlin entsprechend.

Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und nichtärztliche Mitarbeiter der KV Berlin können nicht in Ausschüsse gewählt werden, die sich ausschließlich mit der ärztlichen Berufsausübung befassen.

- (4) Die Mitglieder der Vereinigung sind der Vereinigung gegenüber und die Vereinigung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Einhaltung der Bestimmungen des geltenden Berufsrechts, der von der Vereinigung geschlossenen Verträge und der Beschlüsse der Organe der Vereinigung verpflichtet.
- (5) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die Mitglieder der Vereinigung verbindlich (§ 81 Abs. 3 Nr. 1 SGB V).
- (6) Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassenen Richtlinien gemäß § 75 Abs. 7, § 92 und § 137 Abs. 1 und Abs. 4 sind für die Vereinigung und ihre Mitglieder verbindlich (§ 81 Abs. 3 Nr. 2 SGB V).

- (7) Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihres Zulassungsstatus zur Teilnahme an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung berechtigt und verpflichtet. Sie haben entsprechend den Bestimmungen der Bundesmantelverträge und der Gesamtverträge Sprechstunden abzuhalten und können sich unter den in § 32 Ärzte-ZV genannten Voraussetzungen vertreten lassen. Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst richtet sich nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Bereitschaftsdienstordnung (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 SGB V).
- (8) Die Mitglieder und die sonstigen an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmenden, soweit sie Honorar von der Vereinigung erhalten, sind verpflichtet,
 - a) der Vereinigung alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen oder sonstigen von der Vereinigung sicherzustellenden und zu gewährleistenden Tätigkeit erforderlich sind;
 - b) die Teilnahme an Modellvorhaben, Verträgen zur integrierten Versorgung und sonstigen von den Krankenkassen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführten Vertragsformen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Teilnahme an der spezialfachärztlichen Versorgung gem. § 116b SGB V. Verträge über die Teilnahme an Modellvorhaben sind der Vereinigung auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen. Die zur Vorlage Verpflichteten sind berechtigt, die in diesen Verträgen enthaltenen, nicht sicherstellungsrelevanten Angaben und Informationen, zum Beispiel über die Vergütung der Mitglieder sowie sonstige am Modellvorhaben beteiligte Leistungserbringer, die nicht zu den Mitgliedern der Vereinigung gehören, unkenntlich zu machen. Die Teilnahme an einer derartigen Versorgung lässt die Verpflichtung nach Absatz 7 unberührt.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Umstände, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen (§ 2 Abs. 3), der Vereinigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 - Pflicht zur Fortbildung

- (1) Die an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Mitglieder der Vereinigung sind nach Maßgabe des § 95d SGB V zur fachlichen Fortbildung verpflichtet. Bei Verletzung dieser Pflicht treten die gesetzlichen Rechtsfolgen (Honorarkürzung, gegebenenfalls Antrag auf Entziehung der Zulassung) ein.
- (2) Neben der sich aus den Berufsordnungen und aus § 95d SGB V ergebenden Pflicht zur fachlichen Fortbildung müssen sich die an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Mitglieder gemäß § 81 Abs. 4 SGB V für ihre vertragsärztliche und psychotherapeutische Tätigkeit fortbilden. Die Fortbildung hat zum Ziel, die Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnungen, Richtlinien und Verträge, die für die vertragsärztliche und psychotherapeutische Tätigkeit verbindlich sind, zu festigen, zu vertiefen und zu ergänzen.
- (3) Die Fortbildung nach Absatz 2 erfolgt auf entsprechenden Veranstaltungen der Vereinigung oder auf andere geeignete Weise.
- (4) Die Vereinigung kündigt in ihrem Mitteilungsblatt die jeweiligen Fortbildungsveranstaltungen an.

§ 11 - Maßnahmen der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern

- (1) Die Vereinigung kann gegenüber ihren Mitgliedern, die ihre Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, je nach Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der Ermächtigung bis zu zwei Jahren verhängen. Das Höchstmaß der Geldbußen beträgt 50.000 EUR.

- (2) Zur Verhängung von Maßnahmen der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern nach Abs. 1 setzt die Vereinigung einen Disziplinarausschuss ein. Das Nähere über die Einsetzung des Ausschusses und über das Verfahren bei Ausübung dieser Befugnisse ist in einer Disziplinarordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für diejenigen Personen und Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen, ohne selbst Mitglied der Vereinigung zu sein, soweit sie Honorar von der Vereinigung erhalten.

§ 12 - Satzungsänderungen

- (1) Über die Änderung der Satzung oder von deren Anlagen beschließt die Vertreterversammlung. Änderungen der Satzung oder von deren Anlagen dürfen nur zu den Bestimmungen beschlossen werden, die nach der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung zum Gegenstand der Beratung in der Vertreterversammlung gemacht worden sind. Die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung per Dringlichkeitsantrag ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Vor Entscheidungen der Vertreterversammlung über die Änderung der Satzung oder von deren Anlagen hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung in jedem Fall deren Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Eine Änderung der Satzung oder von deren Anlagen kann von der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vertreter beschlossen werden, sofern die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der gewählten Vertreter. Die Änderung der Satzung oder von deren Anlagen, die durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, kann die Vertreterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. § 4 Abs. 7 bis 9 findet Anwendung.
- (4) Jede Änderung der Satzung oder von deren Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 1 SGB V).

§ 13 - Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Vereinigung (www.kvberlin.de). Bekanntmachungen im Internet gelten mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Kalendertag als bekanntgegeben.
- (2) Im „Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin“ oder durch Rundschreiben per Post, Telefax oder Email an die Mitglieder soll auf Bekanntmachungen im Internet hingewiesen werden. Diese Hinweise wirken nicht als Bekanntmachung.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung und Satzungsänderungen sowie Änderungen der Satzungsanlagen treten - soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt - mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.04.2019
Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Dr. Christiane Wessel
Vorsitzende

**Wahlordnung
zur Bildung der von den Mitgliedern der Vereinigung
zu wählenden Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

Neufassung durch Beschluss der VV vom 11.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Wahl der Vertreterversammlung und Wahlordnung

- § 1 Wahl der Vertreterversammlung
- § 2 Geltung der Wahlordnung

Abschnitt 2

Wahlkörper, Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wählerlisten

- § 3 Wahlgebiet und Wahlkörper
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit

Abschnitt 3

Wahlausschuss

- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Arbeitsweise des Wahlausschusses
- § 8 Sitzungen des Wahlausschusses

Abschnitt 4

Wahlvorbereitung und Wählerverzeichnisse

- § 9 Terminierung des Wahlverfahrens
- § 10 Wahlverzeichnisse
- § 11 Feststellung der Wahlverzeichnisse nach Auslegung
- § 12 Wahlauf Ruf und Aufruf zu Wahlvorschlägen
- § 13 Zulassung der Wahlvorschläge

Abschnitt 5

Wahlgang und Ergebnis

- § 14 Wahlgang
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Prüfung der Wahlbriefe
- § 17 Auszählung
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt 6

Wahlanfechtung

- § 19 Wahlanfechtung

Abschnitt 1
Wahl der Vertreterversammlung und Wahlordnung

§ 1
Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Nach der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) sind 40 Mitglieder der Vertreterversammlung durch die Mitglieder der KV Berlin in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen zu wählen (§ 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V).
- (2) Die Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder vertreten, höchstens aber mit einem Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 80 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

§ 2
Geltung der Wahlordnung

Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Wahlordnung oder bei Regelungslücken findet, sofern Satzung, Gesetz und Geschäftsordnung hierzu schweigen, der Vierte Abschnitt, Zweiter Titel des Vierten Sozialgesetzbuchs und die nach dessen § 56 ergänzende Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2
Wahlkörper, Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wählerlisten

§ 3
Wahlgebiet und Wahlkörper

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung wird ohne Bildung von Wahlbezirken im Land Berlin durchgeführt.
- (2) Es sind zwei Wahlkörper zu bilden: Ein Wahlkörper für ärztliche Mitglieder und ein Wahlkörper für Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (3) Alle Wahlberechtigten nach § 4 sind einem der Wahlkörper zuzuordnen. Sofern mehrere Zulassungen bestehen, die zu einer Zuordnung in beide Wahlkörper führt, erfolgt die Zuordnung nach dem Datum der ersten Zulassung; bei Datumsgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wahlberechtigte dürfen ihr Stimmrecht jeweils nur einmal und persönlich ausüben.

§ 4
Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der KV Berlin gemäß § 77 Abs. 3 SGB V und der Satzung der KV Berlin, die in einer Wählerliste eingetragen sind und deren Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) diejenige oder derjenige, für die oder den zur Besorgung aller ihrer oder seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
 - c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach §§ 63, 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,

- d) wem die Ausübung des Berufes verboten wurde und
 - e) wer in Strafhaft sitzt.
- (3) Für die Beurteilung der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt des Endes der Auslegungsfrist der Wählerlisten maßgeblich. Die Mitgliedschaft in der KV Berlin muss zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer unanfechtbaren Entscheidung der Zulassungsgremien feststehen. Ermächtigte Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte müssen bei Ende der Auslegungsfrist weiterhin zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sein, angestellte Ärztinnen und Ärzte in medizinischen Versorgungszentren oder in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V müssen weiterhin in den Diensten des Versorgungszentrums oder der Einrichtung stehen. Das Ruhen der Zulassung oder der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
- (4) Die Wahlberechtigung kann nur in dem Wahlkörper ausgeübt werden, in den das Mitglied eingetragen ist.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Mitglieder der KV Berlin, die wahlberechtigt sind und deren Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
- a) wer nicht wahlberechtigt ist und
 - b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Abschnitt 3 Wahlausschuss

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Die Leitung, die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern:
- a) Drei davon sind ordentliche Mitglieder, die wahlberechtigte Mitglieder der KV Berlin sein müssen, davon soll mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stammen.
 - b) Zwei weitere Mitglieder sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die extern zu besetzen sind, mit der Maßgabe, dass diese weder in der KV Berlin wahlberechtigt, noch Mitarbeiter der KV Berlin sein dürfen, jedoch die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand der KV Berlin von der Vertreterversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind an Weisungen nicht gebunden und ehrenamtlich tätig. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter kann zur Entschädigung des Aufwandes ein Honorar entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gezahlt werden.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Zunächst sind in einem geheimen Wahlgang die drei ordentlichen Mitglieder zu wählen. Sodann sind in einem weite-

ren geheimen Wahlgang die jeweils drei ersten und zweiten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

Die vorbenannten Wahlgänge erfolgen per Listenwahl. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt, dass die ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die drei erstplatzierten Kandidatinnen oder Kandidaten sind; die zweiten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die drei zweitplatzierten Kandidatinnen oder Kandidaten.

Anschließend wird über den Vorschlag des Vorstandes der KV Berlin zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern abgestimmt.

- (5) Als Mitglied des Wahlausschusses oder Stellvertreterin oder Stellvertreter darf nicht kandidieren, wer beabsichtigt, an der Wahl zur Vertreterversammlung zu kandidieren oder Mitglied des Vorstandes der KV Berlin ist.
- (6) Die Wahl und Bestimmung des Wahlausschusses hat zu Beginn des letzten Jahres der Amtsdauer der Vertreterversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer beträgt rund sechs Jahre und endet mit der Neuwahl des nächsten Wahlausschusses.
- (7) Scheidet ein ordentliches Mitglied des Wahlausschusses aus, rückt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter entsprechend der gewählten Reihenfolge nach. Es ist unverzüglich eine Nachwahl auf die vormalige Position der Nachrückerin oder des Nachrückers durchzuführen.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung veröffentlicht die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses nach den Regeln der Satzung.

§ 7

Arbeitsweise des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet. Sofern nachfolgend von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter die Rede ist, ist im Verhinderungsfall oder in Absprache die Wahrnehmung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zugelassen.
- (2) Der Vorstand der KV Berlin unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere durch Gestellung des erforderlichen Personals, der Räume und technischen Einrichtungen der KV Berlin. Der Vorstand der KV Berlin hat gegenüber dem Personal der KV Berlin darauf hinzuwirken, dass Weisungen des Wahlausschusses vollzogen werden.
- (3) Sämtliche Protokolle des Wahlausschusses und die Wahlunterlagen sind nach der vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Innenrevisorin oder den Innenrevisor der KV Berlin unverzüglich zu übergeben. Die Innenrevisorin oder der Innenrevisor hat die Protokolle und Wahlunterlagen bis zum Ende der Amtsdauer der Vertreterversammlung sicher aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind sodann zu vernichten. Dem Wahlausschuss ist auf Verlangen Einsicht in die Wahlunterlagen zu gewähren, ebenso im Fall einer rechtlichen Auseinandersetzung den jeweiligen Parteien unter Aufsicht des Wahlausschusses bzw. der oder des Innenrevisors.

§ 8

Sitzungen des Wahlausschusses

- (1) Soweit nicht nachfolgend anders beschrieben nimmt der Wahlausschuss seine Aufgaben in Sitzungen wahr.
- (2) Der Wahlausschuss wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist soll drei Werktage betragen. In eiligen Fällen ist eine angemessene Abkürzung möglich, die nicht unter 24 Stunden liegen darf.

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnahmeberechtigt. Stimm- und redeberechtigt ist jedoch nur das Mitglied oder im Verhinderungsfall des Mitglieds oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn wenigstens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder einer der stellvertretenden Wahlleiterinnen oder Wahlleiter sowie zwei weitere Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (6) Über die Sitzungen des Wahlausschusses sowie über die einzelnen Handlungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind aussagefähige Ergebnisprotokolle anzufertigen. Das Protokoll muss nicht von einem Mitglied des Wahlausschusses, sondern kann auch von Personal der KV Berlin geführt werden. Die Protokolle von Sitzungen sind von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern zu zeichnen. Protokolle über die einzelnen Handlungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von diesen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind an alle Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Wahlausschusses unverzüglich zu übermitteln. Der Wahlausschuss beschließt in der nächsterreichbaren Sitzung über das Protokoll.
- (7) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen; Personal der KV Berlin in Wahrnehmung einer Funktion nach § 7 Absatz 2 ist teilnahmeberechtigt und gilt nicht als Gast.
- (8) Nachfolgende Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Wahlausschusses sind abweichend von Absatz 7 öffentlich:
 - a) die Terminierung des Wahlverfahrens und
 - b) die Auszählung der Stimmen.

Für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung hat die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter Sorge zu tragen.

Abschnitt 4 **Wahlvorbereitung und Wählerverzeichnis**

§ 9 **Terminierung des Wahlverfahrens**

- (1) Der Wahlausschuss hat alsbald, spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung, über die Terminierung des Wahlablaufs zu beschließen und unverzüglich eine Vorlage hierzu an die Vertreterversammlung zu übermitteln. Die Vorlage muss folgende Termine enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Auslegung der vorläufigen Wählerverzeichnisse,
 - b) Beginn und Ende für die Wahlvorschläge,
 - c) Beginn und Ende der Wahl,
 - d) Tag des Beginns der Auszählung,
 - e) Tag der Verkündung des Ergebnisses und
 - f) Tag der Verkündung des endgültigen Ergebnisses.

- (2) Die Vertreterversammlung setzt auf diesen Vorschlag des Wahlausschusses die Terminierung des Wahlablaufes in der nächsten Versammlung fest. Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung veröffentlicht diesen Beschluss unverzüglich nach den Regeln der Satzung.

§ 10 Wahlverzeichnisse

- (1) Zur Feststellung der Wahlberechtigung erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlkörper je ein Wählerverzeichnis. Grundlage des Wahlverzeichnisses ist das Mitgliederverzeichnis der KV Berlin. Im Wahlverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Namen, Rufnamen, akademischen Graden, Geburtsdatum und der Privat- oder Dienstanschrift, die von dem Mitglied als Postzustellungsadresse festgelegt worden ist, unter einer laufenden Nummer aufgeführt.
- (2) Der Stichtag zur Aufstellung der vorläufigen Wahlverzeichnisse ist der 28. Februar des letzten Jahres der Amtszeit der Vertreterversammlung. Für den Fall von Neuwahlen hat der Wahlausschuss ergänzend zu § 9 Absatz 1 den Stichtag zu bestimmen; ferner findet § 9 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung; die Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu veranlassen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt die vorläufigen Wahlverzeichnisse zu dem beschlossenen Beginn für zwei Wochen im Dienstgebäude der KV Berlin auslegen. Am Ort der Auslegung ist die Wahlordnung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Einzelheiten zur Auslegung sind mit dem Beschluss nach § 9 Absatz 1 zu veröffentlichen.
- (4) Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis kann ein Einspruch und bei Fehlern eines Wahlverzeichnisses kann eine Beanstandung beim Wahlausschuss durch wahlberechtigte Mitglieder der KV Berlin bis zum Ende des dritten Werktages nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich begründet und unter Beifügung von Beweismitteln eingereicht werden.
- (5) Über Einsprüche und Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss. Soll dem Einspruch oder der Beanstandung eines wahlberechtigten Mitgliedes der KV Berlin gegen die Eintragung oder die Nichteintragung einer oder eines Anderen stattgegeben werden, ist diesen vorher Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen nach Zugang der Anhörungsunterlagen zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Einspruch oder Beanstandung führenden Mitglied sowie gegebenenfalls der oder dem Anderen bekannt zu geben.
- (6) Auf einen begründeten Einspruch oder eine begründete Beanstandung ist das Wahlverzeichnis zu korrigieren.

§ 11 Feststellung der Wahlverzeichnisse nach Auslegung

- (1) Außer in den Fällen des § 10 Absatz 6 dürfen Wahlverzeichnisse grundsätzlich nicht mehr geändert werden.
- (2) Änderungen nach § 10 Absatz 6 sind in den Wählerverzeichnissen zu dokumentieren.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchs- und Beanstandungsfrist und Entscheidung über Einsprüche und Beanstandungen sind die Wahlverzeichnisse durch den Wahlausschuss abzuschließen, indem die Wahlverzeichnisse festgestellt werden. Die so festgestellten Wahlverzeichnisse sind maßgebend für die Wahlberechtigung.

§ 12

Wahlauf Ruf und Aufruf zu Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ruft die nach den Wahlverzeichnissen wahlberechtigten Mitglieder durch Bekanntmachung nach den Regeln der Satzung zur Wahl der Vertreterversammlung auf und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung muss enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Wahl,
 - b) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - c) Beginn und Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und
 - d) Hinweise über die Bestimmungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen, die Zahl der Wahlberechtigten sowie das Verfahren der Durchführung der Wahl.
- (2) Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt vier Wochen.
- (3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sich mit ihrer oder seiner Kandidatur schriftlich einverstanden erklären. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber von einer oder einem Dritten vorgeschlagen wird, kann die Erklärung zum Einverständnis nachgereicht werden. Ferner sind zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber Angaben zu Zunamen, Vornamen, Fachgebiet und bei Zulassung seine Praxisanschrift zu machen. Das Gleiche gilt für angestellte Bewerberinnen und Bewerber in Arztpraxen. Bei in medizinischen Versorgungszentren oder Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellten Mitgliedern ist die Adresse des Versorgungszentrums oder der Einrichtung, bei ermächtigten Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzten die Adresse des Krankenhauses anzugeben.
- (4) Wahlvorschläge können als Listen-Wahlvorschläge oder als Einzel-Wahlvorschläge erfolgen.
- (5) Bei einem Listen-Wahlvorschlag muss die eingereichte Liste die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber erkennen lassen. Die Reihenfolge wird von den Einreicherinnen und Einreichern der Liste bestimmt.
- (6) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünfzig weiteren Mitgliedern des Wahlkörpers, die sich nicht mit diesem Wahlvorschlag bewerben und nicht auf einem anderen Wahlvorschlag kandidieren, unterstützt werden. Die Unterstützerin oder der Unterstützer muss zu seiner Person in der schriftlichen Unterstützungsbekundung die Angaben entsprechend Absatz 3 machen. Unterstützerinnen oder Unterstützter können mehrere Bewerberinnen und Bewerber unterstützen.

§ 13

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen über deren Zulassung. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der in den Wahlkörpern vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und streicht alle Vorschläge nicht wählbarer Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die weiteren formalen Anforderungen nach § 12 Absatz 3 bis § 12 Absatz 5 und streicht alle Vorschläge, die diese nicht erfüllen. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber von einem Dritten vorgeschlagen wurde, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Bewerberin oder dem Bewerber eine Frist von einer Woche, die schriftliche Einverständniserklärung nachzureichen. Geht diese nicht fristgemäß zu, streicht der Wahlausschuss diesen Vorschlag.

- (4) Der Wahlausschuss prüft die Anforderungen nach § 12 Absatz 6 und streicht alle Vorschläge, die diese nicht erfüllen. Im Fall einer doppelten Kandidatur jedoch erst, wenn eine von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Bewerberin oder dem Bewerber gesetzte Frist von einer Woche, sich für eine Kandidatur zu entscheiden, ergebnislos verstreicht.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Einzelkandidatinnen, Einzelkandidaten und Listen in einer Wahlliste zusammen. Die Einzelkandidatinnen, Einzelkandidaten und Listen sind zu nummerieren, wobei die einzelnen Kandidatinnen, Kandidaten und Listen einer fortlaufenden Nummer zugeordnet werden, die von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ausgelost wird. Die Wahlliste muss zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten die Angaben zur Person nach § 12 Absatz 3 enthalten. Die Listen-Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu bezeichnen.

Abschnitt 5 **Wahlgang und Ergebnis**

§ 14 **Wahlgang**

- (1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl.
- (2) Der Zeitraum zur Abgabe der Stimmzettel beträgt vier Wochen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt Stimmzettel entsprechend der Kandidatenliste nach § 13 Absatz 5 herstellen. Die Stimmzettel müssen auch einen Hinweis auf die maximale Anzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt rechtzeitig vor Beginn des Wahlzeitraums an alle Wahlberechtigten Folgendes versenden:
 - a) den Stimmzettel entsprechend Absatz 3,
 - b) einen Stimmzettel-Umschlag (verschießbar, mit dem Aufdruck „Nur für den Stimmzettel“),
 - c) einen Wahlschein (zur Versicherung, die Wahl persönlich ausgeübt zu haben),
 - d) einen Wahlbrief-Umschlag (verschießbar, adressiert an den Wahlausschuss, mit dem Aufdruck „Wahlbrief“, „Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ((mit Jahreszahl und Angabe des Wahlkörpers))“, „Umschlag für den Stimmzettel-Umschlag und für den Wahlschein“).

§ 15 **Stimmabgabe**

- (1) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass die oder der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel in einem Kreis vor dem Listen-Wahlvorschlag oder dem Einzel-Wahlvorschlag, dem sie oder er ihre oder seine Stimme geben will, persönlich ein Kreuz oder eine vergleichbare Markierung setzt.
- (2) Zusätzlich kann die oder der Wahlberechtigte auf dem von ihr oder ihm angekreuzten Listen-Wahlvorschlag oder auf anderen Listen höchstens die Kreise vor insgesamt drei Bewerberinnen oder Bewerbern ankreuzen oder markieren. Die Häufung der Stimmen auf eine Listen-Bewerberin oder einen Listen-Bewerber ist zulässig.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte legt den von ihr oder ihm persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettel-Umschlag mit dem Aufdruck „Nur für den Stimmzettel“ und verschließt diesen Umschlag. Die oder der Wahlberechtigte hat den auf sie oder ihn ausgestellt-

ten Wahlschein mit der Versicherung, die Wahl persönlich ausgeübt zu haben, zu unterschreiben und legt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettel-Umschlag in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und verschließt auch diesen.

- (4) Die Wahlbriefe können der KV Berlin zugesandt oder in den Hausbriefkasten des Dienstgebäudes eingeworfen werden. Der Wahlzeitraum ist einzuhalten. Bei einem Versand per Post gilt der Poststempel, im Übrigen der Zugang des Wahlbriefes. Ist kein Poststempel vorhanden oder dieser nicht lesbar, so gelten alle Eingänge per Post bis zum zweiten Werktag nach Ende des Wahlzeitraums als rechtzeitig.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält die eingegangenen Wahlbriefe bis zu ihrer weiteren Bearbeitung unter Verschluss. Vor Ende der Wahl sind Mitteilungen aller Beteiligten bei der Durchführung der Wahl über den Stand der Wahlbeteiligung unzulässig.

§ 16 Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe und nimmt die Auszählung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vor.
- (2) Der Wahlausschuss stellt zu Beginn der Auszählung die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefe fest.
- (3) Stimmabgaben mit Wahlbriefen, die den Vorgaben von § 15 Absatz 3 nicht entsprechen oder die verspätet nach den Vorgaben von § 15 Absatz 4 eingehen, sind ungültig. Die Wahlbriefe werden ungeöffnet separiert, sicher verwahrt und schließlich nach § 16 Absatz 6 behandelt.
- (4) Die übrigen Wahlbriefe werden geöffnet und dabei festgestellt, ob
 - a) Zweifel über die Person des Absenders oder ihre oder seine Wahlberechtigung bestehen,
 - b) dem Wahlbrief-Umschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - c) der Wahlbrief-Umschlag mehr als einen Stimmzettel-Umschlag oder mehr als einen Wahlschein enthält,
 - d) der Wahlschein nicht ordnungsgemäß unterschrieben oder den Zweck der Wahl gefährdend verändert wurde,
 - e) nicht der übersandte Stimmzettel-Umschlag verwendet oder der Stimmzettel-Umschlag verändert wurde,
 - f) der Wahlbrief außer dem Wahlschein und dem Stimmzettel-Umschlag andere Einlagen enthält.

In diesen Fällen sind die Stimmabgaben ungültig; im Fall a) entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

- (5) Stimmzettel-Umschläge die nicht verschlossen sind, sind auszusortieren und werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Stimmzettel-Umschläge, die teilverschlossen sind und bei denen unter keinen Umständen bei einer Teilöffnung die Stimmabgabe offenbar wird. Bei Berücksichtigung des Stimmzettels ist der Zustand des Umschlags vor vollständiger Öffnung geeignet zu dokumentieren.
- (6) Ungültige Stimmabgaben sind in das Protokoll aufzunehmen und ihm beizufügen. Sie werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahl ohne Öffnung der noch verschlossenen Umschläge vernichtet und nicht archiviert.
- (7) Die gültigen Stimmzettel-Umschläge werden ungeöffnet in die dem jeweiligen Wahlkörper zugeordnete Wahlurne gelegt.

§ 17 Auszählung

- (1) Nach der Prüfung der Wahlbriefe lässt der Wahlausschuss die für jeden Wahlkörper vorher durchmischten Stimmzettel-Umschläge aus den Wahlurnen nehmen, prüft nochmals ihre Gültigkeit, öffnet die gültigen Stimmzettel-Umschläge und entnimmt die Stimmzettel.
- (2) Die Wahlberechtigten sind an die auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlvorschläge gebunden. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe auf dem Stimmzettel:
 - a) Leere Stimmzettel-Umschläge sind ungültig.
 - b) Andere als die amtlich ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig.
 - c) Nicht eindeutige Stimmabgaben sind ungültig.
 - d) Stimmzettel mit Ergänzungen oder Änderungen, insbesondere solchen, die die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen oder erschließen lassen, sind ungültig.
 - e) Stimmzettel, auf denen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt sind als zulässig, sind ungültig.
- (3) Ungültige Stimmzettel und leere Stimmzettel-Umschläge werden ausgesondert; sie sind nach § 16 Absatz 6 zu behandeln.
- (4) Die gültigen Stimmzettel werden für die zwei Wahlkörper getrennt gezählt: Der Wahlausschuss trägt für die zwei Wahlkörper die Zahl der Stimmabgaben für die einzelnen Listen-Wahlvorschläge oder Einzel-Wahlvorschläge in Zähllisten ein. Zusätzlich werden die für die einzelnen Listen-Bewerberin oder den einzelnen Listen-Bewerber abgegebenen Stimmen in Zähllisten eingetragen. Leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, auf denen weder ein Listen-Wahlvorschlag noch ein Einzel-Wahlvorschlag angekreuzt ist, sind in der Zählliste für Stimmenthaltungen aufzuführen. Zu jeder Zählliste ist eine zweite Zählliste zur Kontrolle zu führen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlkörper fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Listen-Wahlvorschläge oder Einzel-Wahlvorschläge entfallen sind. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen-Wahlvorschläge und Einzel-Wahlvorschläge erfolgt nach dem System der mathematischen Proportionen nach Hare-Niemeyer. Die Listen-Kandidatinnen oder Listen-Kandidaten, deren Namen zusätzlich angekreuzt sind, rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmen an die Spitze ihres Listen-Wahlvorschlags. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf dem ursprünglichen Listen-Wahlvorschlag. Die Listen-Bewerberinnen oder Listen-Bewerber rücken in der so gebildeten Reihenfolge ihres Listen-Wahlvorschlags als Vertreterinnen oder Vertreter in die Vertreterversammlung ein. Entfallen auf einen Listen-Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt worden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Dies gilt für Einzel-Wahlvorschläge entsprechend.
- (6) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Restzahl entfällt, entscheidet das Los.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Auszählung das vorläufige endgültige Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung fristgemäß ein, gilt dies als Ablehnung.

- (3) An die Stelle gewählter Vertreterinnen oder Vertreter, die die Wahl nicht angenommen haben oder die während der Amtsdauer der Vertreterversammlung aus dieser ausscheiden, tritt die oder der in dem Wahlvorschlag nächstfolgende Kandidatin oder Kandidat ein. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorhanden, bleiben die Sitze unbesetzt.
- (4) Sobald feststeht, welche gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten die Wahl angenommen haben, leitet der Wahlausschuss das vorläufige Ergebnis in Form von Protokollabschriften der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu. Diese oder dieser stellt nach Prüfung der ihr oder ihm übermittelten Unterlagen das endgültige Wahlergebnis fest und gibt dieses nach den Regeln der Satzung bekannt.

Abschnitt 6 **Wahlanfechtung**

§ 19 **Wahlanfechtung**

- (1) Das festgestellte Wahlergebnis kann von einer oder einem Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung ist auf den Wahlkörper, dem sie oder er angehört beschränkt. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht wählbar gewesen sei,
 - b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Ergebnisses unterlaufen seienund hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder der Anwartschaft als Stellvertreterin oder Stellvertreter auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.
- (2) Einzelne Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.
- (3) Die Wahl kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses nach § 18 Absatz 4 angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich und mit Begründung beim Wahlausschuss einzulegen. Es gilt unabhängig vom Zustimmungsweg der Zugang bei der KV Berlin.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Dieser wird gebildet aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung der KV Berlin. Im Falle der Verhinderung gelten die jeweiligen Stellvertretungsregelungen. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, wobei Enthaltungen unzulässig sind. Beschlussfähigkeit ist nur bei Erscheinen aller Mitglieder des Wahlausschusses gegeben.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob die Anfechtung form- und fristgerecht eingelegt ist und ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzubereitern ist. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Verhandlungstermin durch die Vorprüfung so vorzubereiten, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlussscheidung erfolgen.
- (6) Im Rahmen der Vorprüfung ist der Wahlprüfungsausschuss berechtigt, Auskünfte einzuziehen Zeugen und Sachverständige anzuhören, soweit deren Anwesenheit im Verhandlungstermin nicht erforderlich ist oder nicht zweckmäßig erscheint. Zur Prüfung der Feststellung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer anfechtenden Person verletzt wurden, führt der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder der Anwartschaft als Stellvertreterin oder Stellvertreter auf einen solchen Sitz nicht auszuschließen ist.

- (7) Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung der KV Berlin geleitet. Zu den Verhandlungsterminen sind mindestens eine Woche vorher durch Wahlausschuss diejenige oder derjenige, die oder der die Anfechtung erklärt hat, und die oder der Betroffene, deren oder dessen Wahl angefochten ist, zu laden. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Sachlage vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Alsdann erhalten auf Verlangen die oder der Anfechtende, die sonstigen Beteiligten und die oder der Betroffene, deren oder dessen Wahl angefochten ist, das Wort. Etwa geladene Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige sind zu hören. Die Beteiligten haben das Recht, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen. Nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu Ausführungen zu geben. Das Schlusswort gebührt der oder dem Anfechtenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Aussagen der Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen wiederzugeben sind. Der Wahlprüfungsausschuss kann die Anfechtung zurückweisen oder die Wahl ganz oder teilweise für den betroffenen Wahlkörper für ungültig erklären. Das Ergebnis des Wahlprüfungsausschusses ist durch Bescheid bekannt zu geben. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann vor dem Sozialgericht angefochten werden.
- (8) Wird die Anfechtung für begründet angesehen, so ist das Wahlergebnis erneut festzustellen und zu veröffentlichen. Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat eine Wiederholungswahl unverzüglich stattzufinden. Die Wiederholungswahl für den Wahlkörper findet nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wahlverzeichnisse wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren Abweichungen vorschreibt. Der weiter amtierende Wahlausschuss streicht Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, aus den Wahlverzeichnissen sowie Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Wahlvorschlägen.
- (9) Die Wirksamkeit von Beschlüssen der gewählten Organe wird durch die Anfechtung nicht berührt. Nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird die Vertreterversammlung bis zur Konstituierung der neuen Vertreterversammlung nur noch tätig, soweit dies zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der KV Berlin, insbesondere für die Vorbereitung einer Wiederholungswahl, erforderlich ist. Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neu konstituierten Vertreterversammlung gewählten Vorstand weiter; dasselbe gilt für die Ausschüsse.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18. November 1999 Amtsblatt für Berlin Nummer 5 vom 04. Februar 2000, die zuletzt durch Beschluss vom 5. November 2015 Amtsblatt für Berlin Nummer 6 vom 12. Februar 2016 geändert worden ist, außer Kraft.

Disziplinarordnung der KV Berlin
vom 25.04.1991

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.10.1998
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 14.09.2000
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.10.2003
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.04.2004
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.10.2015

Gemäß § 81 Abs. 5 SGB V und § 11 der Satzung hat die Vertreterversammlung der KV Berlin folgende Disziplinarordnung beschlossen:

§ 1 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind dieser gegenüber zur Erfüllung der Aufgaben verpflichtet, die sich Gesetz, Satzung, den satzungsmäßigen Weisungen und Bestimmungen und aus den von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin geschlossenen Verträgen ergeben.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen diese Verpflichtung, insbesondere gegen die für ihn verbindlichen vertraglichen Bestimmungen oder Richtlinien, ist die Kassenärztliche Vereinigung befugt, gegen das Mitglied nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung ein Verfahren durchzuführen.

§ 2 - Disziplinarausschuss

Zur Wahrnehmung der Befugnisse nach § 1 Abs. 2 bildet die Kassenärztliche Vereinigung Berlin einen Disziplinarausschuss. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Disziplinarausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin“.

§ 3 - Zusammensetzung des Disziplinarausschusses

- (1) In Disziplinarverfahren gegen Ärzte besteht der Disziplinarausschuss aus drei Ärzten der Vereinigung, die unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmen. In Disziplinarverfahren gegen Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten besteht er aus drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Vereinigung, die unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmen.

Ein zum Richteramt befähigter Jurist soll jeweils beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die Mitglieder und jeweils drei Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung dürfen dem Disziplinarausschuss nicht angehören.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Satzung.
- (4) Für die Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 16, 17 SGB X entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind an Weisungen nicht gebunden; sie sind auch nach ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über die Verfahrensangelegenheiten verpflichtet.

§ 4 - Disziplinarmaßnahmen

- (1) Folgende Maßnahmen können getroffen werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 50.000 EUR
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung oder Ermächtigung bis zu zwei Jahren.
- (2) Dem von einer Disziplinarmaßnahme betroffenen Mitglied sind die entstandenen Kosten aufzuerlegen; die Höhe der vom Mitglied zu tragenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss durch Beschluss fest.
- (3) Rechtskräftige Geldbußen und Kosten werden von dem Honorar, das die Kassenärztliche Vereinigung vergütet, einbehalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben davon unberührt.

Die Geldbußen fließen dem Sicherstellungsfonds der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zu.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes können Geldbußen und Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 - Freispruch

Wenn eine Verfehlung nicht vorliegt, ist das betreffende Mitglied freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen des Mitgliedes, trägt die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Die Höhe der dem betroffenen Mitglied zu erstattenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss auf Antrag des Mitgliedes durch Beschluss fest.

§ 6 - Sonstige Befugnisse des Disziplinarausschusses

Der Disziplinarausschuss ist befugt, beim Zulassungsausschuss ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung oder den Widerruf der Ermächtigung sowie den Widerruf der Beteiligung zu beantragen, soweit er eine Disziplinarmaßnahme nach § 4 zur angemessenen Ahndung der Verfehlung des Mitgliedes für nicht ausreichend hält.

§ 7 - Beteiligung des Vorstandes am Verfahren

- (1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ist am Verfahren beteiligt.
- (2) Der Vorstand kann sich jederzeit durch von ihm beauftragte Personen vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung muss der Vorstand durch einen Beauftragten vertreten sein.

§ 8 - Verfahrensantrag

- (1) Antragsbefugt sind der Vorstand, der Zulassungsausschuss und der Berufungsausschuss bei der KV Berlin.
- (2) Jedes Mitglied der KV Berlin kann die Einleitung eines Verfahrens gegen sich selbst beantragen.
- (3) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Verfehlung mehr als vier Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen, die nach dem Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, tritt die Verjährung nicht vor Verjährung der Strafverfolgung ein.

§ 9 - Zurückweisung des Antrages

Der Disziplinarausschuss weist einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei Verjährung und Unzuständigkeit zurück. Eine solche Entscheidung ergeht in Beschlussform und ist unanfechtbar.

§ 10 - Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird durch Beschluss eingeleitet. Dem Mitglied sind die ihm zur Last gelegten Verfehlungen mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, dass es sich um ein Verfahren nach der Disziplinarordnung handelt. Das Mitglied wird gleichzeitig aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu den behaupteten Verfehlungen Stellung zu nehmen.

§ 11 - Ermittlungsverfahren

- (1) Den Gang und den Umfang der Untersuchung bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die das Mitglied entlastenden Tatsachen und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen erheblichen Umstände zu ermitteln.
- (2) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gelten die §§ 19 bis 27 des SGB X entsprechend.

§ 12 - Zeugen und Sachverständige

- (1) Zeugen und Sachverständige können mündlich oder schriftlich gehört werden. Dem Mitglied und dem beizuladenden Vorstand ist Gelegenheit zu geben, bei Vernehmungen anwesend zu sein und sachdienliche Fragen und Anträge zu stellen.
- (2) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung für Fahrtkosten, Zeitversäumnis und die Erstattung des Gutachtens nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 - Rechtsbeistand

Das Mitglied kann sich jederzeit eines zum Richteramt befähigten Juristen und / oder eines Mitgliedes als Beistand bedienen.

§ 14 - Einstellung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens nicht vorliegen.
- (2) Das Verfahren kann gegen die Zahlung einer Geldauflage eingestellt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Folgen der Verfehlung unbedeutend sind oder wenn gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme nicht ins Gewicht fällt.
- (3) Im Falle der Einstellung des Verfahrens nach Absatz 1 kann das Mitglied Auslagen für seinen Verfahrensbevollmächtigten nur gemäß § 63 SGB X geltend machen. Bei Einstellung des Verfahrens nach Absatz 2 werden Kosten nicht erstattet.

§ 15 - Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinausschusses beraumt eine mündliche Verhandlung an. Hierzu sind das betroffene Mitglied, sein Beistand und der Vorstand der KV Berlin zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Das Mitglied ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass bei seinem Nichterscheinen in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Die Verhandlung des Disziplinausschusses ist nicht öffentlich.
- (4) Das Verfahren kann auf weitere Verfehlungen erstreckt werden, die sich im Laufe der mündlichen Verhandlung ergeben. Das Mitglied oder sein Beistand muss darauf hingewiesen werden, dass diese Tatsachen ebenfalls Gegenstand des Verfahrens sind.

§ 16 - Akteneinsicht

Die Akten des Disziplinausschusses können das Mitglied, sein Beistand sowie der Vorstand der KV Berlin nach vorheriger Vereinbarung eines Termins in den Diensträumen der KV Berlin einsehen.

§ 17 - Verfahrensniederschrift

Über jede Verhandlung im Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 18 - Die Entscheidung des Disziplinausschusses

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung.
- (2) Die Beratung über die Entscheidung findet in geheimer Sitzung statt; auf § 3 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.
- (3) Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Entscheidung ist in einem Beschluss mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
- (5) Die Entscheidung ist dem Mitglied und dem Vorstand der KV Berlin gemäß § 65 SGB X zuzustellen.

§ 19 - Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines bei dem Disziplinausschuss abgeschlossenen Verfahrens kann das betroffene Mitglied beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die das Mitglied im früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch des Mitglieds oder eine mildere Disziplinarmaßnahme zu begründen. In dem Antrag sind die neuen Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

§ 20 - Klage vor dem Sozialgericht

Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses können das betroffene Mitglied und die Kassenärztliche Vereinigung Berlin binnen eines Monats nach Zustellung der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Entscheidung Klage beim Sozialgericht erheben.

§ 21 - Mitteilung an Dritte

Der Vorstand der KV Berlin kann andere Stellen oder Personen vom Ausgang eines Verfahrens, das rechtswirksam abgeschlossen ist, unterrichten, sofern diese ein berechtigtes Interesse geltend machen.

§ 22

Gemäß § 95 Abs. 4 Satz 3 SGB V i.V.m. § 81 Abs. 5 SGB V und § 13 der Satzung gilt die Disziplinarordnung über den Kreis der Mitglieder hinaus für alle, die an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen.

**Geschäftsordnung des beratenden
Fachausschusses für hausärztliche Versorgung**
vom 21.07.2016

§ 1 - Mitgliedschaft, Wahl

- (1) Bei der KV Berlin wird gemäß § 79c SGB V ein beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung gebildet. Der Ausschuss besteht aus Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KV Berlin, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und nicht bereits Mitglied in einem anderen beratenden Fachausschuss der KV Berlin sind.

Über die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet die Vertreterversammlung. Für die Ausschussmitglieder sind persönliche Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl entsprechend der Regelung des Absatzes 2. Die Amtsdauer neu gewählter Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Ausschuss ist vor Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der Versorgung berührenden wesentlichen Fragen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - a) die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (§ 87b SGB V), soweit diese sich auf die Honorierung hausärztlicher Leistungen auswirkt;
 - b) der Abschluss von Verträgen über die Vergütung hausärztlicher Leistungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen über die hausärztliche Versorgung.
- (2) Im Übrigen kann der Ausschuss vom Vorstand, der Vertreterversammlung sowie den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) beratend hinzugezogen werden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können ihm zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 135 Abs. 2 SGB V) übertragen werden.

§ 3 - Verfahren

- (1) Für die Anhörung des Ausschusses gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgendes Verfahren: Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung haben den Ausschuss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Grundsätzlich sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Dem Ausschuss ist mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Stellungnahme vorzuliegen hat.

- (2) Die Stellungnahme des Ausschusses erfolgt regelmäßig schriftlich. Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung können den Vorsitzenden des Ausschusses oder seinen Stellvertreter zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme laden.
- (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder sein Stellvertreter genießen in der Vertreterversammlung, soweit sie dieser nicht angehören, zu Tagesordnungspunkten, welche die hausärztliche Versorgung betreffen, Rederecht.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 haben der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung die Stellungnahme des Ausschusses in ihre Entscheidung einzubeziehen, das heißt, sie haben sich mit der Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahme des Ausschusses gilt als Verzicht auf den Anhörungsanspruch. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen nicht zu unterschreiten.

§ 4 - Sitzungsordnung

- (1) Die Ausschuss beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses sowie bei deren Verhinderung ihre persönlichen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss beschließt über seine Stellungnahmen mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Über den Hergang der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Über jede Ausschuss-Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den wesentlichen Inhalt der Diskussion, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie eine Anwesenheitsliste und in den Fällen des § 2 Abs. 1 die vom Ausschuss beschlossene Stellungnahme enthält. Die Mitglieder des Ausschusses, der Vorstand und der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten eine Kopie des Protokolls. Einwände gegen das Protokoll können die bei der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder innerhalb von einer Woche nach Zugang geltend machen. Ohne Änderungswünsche gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

§ 5 - Übergangsvorschrift

Der bereits vor der Änderung des SGB V durch das Versorgungsstruktur-Gesetz gewählte Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung gilt als Ausschuss im Sinne des § 79c SGB V. Die Geschäftsordnung ist für diesen, mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, Abs. 4 entsprechend anwendbar.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß § 14 der Satzung der KV Berlin mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

**Geschäftsordnung des beratenden
Fachausschusses für fachärztliche Versorgung**
vom 21.07.2016

§ 1 - Mitgliedschaft, Wahl

- (1) Bei der KV Berlin wird gemäß § 79c SGB V ein beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gebildet. Der Ausschuss besteht aus Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KV Berlin, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen und nicht bereits Mitglied in einem anderen beratenden Fachausschuss der KV Berlin sind.

Über die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet die Vertreterversammlung. Für die Ausschussmitglieder sind persönliche Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl entsprechend der Regelung des Absatzes 2. Die Amtsdauer neu gewählter Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Ausschuss ist vor Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der Versorgung berührenden wesentlichen Fragen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - a) die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (§ 87b SGB V), soweit diese sich auf die Honorierung fachärztlicher Leistungen auswirkt;
 - b) der Abschluss von Verträgen über die Vergütung fachärztlicher Leistungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen über die fachärztliche Versorgung.
- (2) Im Übrigen kann der Ausschuss vom Vorstand, der Vertreterversammlung sowie den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) beratend hinzugezogen werden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können ihm zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 135 Abs. 2 SGB V) übertragen werden.

§ 3 - Verfahren

- (1) Für die Anhörung des Ausschusses gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgendes Verfahren: Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung haben den Ausschuss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Grundsätzlich sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Dem Ausschuss ist mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Stellungnahme vorzuliegen hat.

- (2) Die Stellungnahme des Ausschusses erfolgt regelmäßig schriftlich. Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung können den Vorsitzenden des Ausschusses oder seinen Stellvertreter zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme laden.
- (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder sein Stellvertreter genießen in der Vertreterversammlung, soweit sie dieser nicht angehören, zu Tagesordnungspunkten, welche die fachärztliche Versorgung betreffen, Rederecht.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 haben der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung die Stellungnahme des Ausschusses in ihre Entscheidung einzubeziehen, das heißt, sie haben sich mit der Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahme des Ausschusses gilt als Verzicht auf den Anhörungsanspruch. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen nicht zu unterschreiten.

§ 4 - Sitzungsordnung

- (1) Der Ausschuss beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses sowie bei deren Verhinderung ihre persönlichen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss beschließt über seine Stellungnahmen mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Über den Hergang der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Über jede Ausschuss-Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den wesentlichen Inhalt der Diskussion, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie eine Anwesenheitsliste und in den Fällen des § 2 Abs. 1 die vom Ausschuss beschlossene Stellungnahme enthält. Die Mitglieder des Ausschusses, der Vorstand und der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten eine Kopie des Protokolls. Einwände gegen das Protokoll können die bei der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder innerhalb von einer Woche nach Zugang geltend machen. Ohne Änderungswünsche gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

§ 5 - Übergangsvorschrift

Der bereits vor der Änderung des SGB V durch das Versorgungsstruktur-Gesetz gewählte Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gilt als Ausschuss im Sinne des § 79c SGB V. Die Geschäftsordnung ist für diesen, mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, Abs. 4 entsprechend anwendbar.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß § 14 der Satzung der KV Berlin mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

**Geschäftsordnung des beratenden
Fachausschusses für Psychotherapie**
vom 15.10.1998

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.04.2004
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.07.2016

§ 1 - Mitgliedschaft, Wahl

- (1) Bei der KV Berlin wird gemäß § 79b SGB V ein beratender Fachausschuss für Psychotherapie gebildet. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie sechs Ärzten, die aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen sind. Es ist je Mitglied ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Fachausschusses und die Stellvertreter müssen in ihrer Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfüllen. Die ärztlichen Mitglieder sollen psychotherapeutisch tätig sein.
- (2) Die Mitglieder des Fachausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl (Neuberufung) entsprechend der Regelung des Absatzes 2. Die Amtsdauer neu gewählter (neu berufener) Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Ärzte sowie einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die abwechselnd den Vorsitz führen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Fachausschuss ist vor Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen zu hören. Es sind dies insbesondere:
 - a) die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (§ 85 Abs. 4 SGB V), soweit diese sich auf die Honorierung psychotherapeutischer Leistungen auswirkt;
 - b) der Abschluss von Verträgen über die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen über die psychotherapeutische Versorgung.
- (2) Im Übrigen kann der Fachausschuss vom Vorstand, der Vertreterversammlung sowie den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) beratend hinzugezogen werden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können ihm zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 135 Abs. 2 SGB V) übertragen werden.

§ 3 - Verfahren

- (1) Für die Anhörung des Fachausschusses gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgendes Verfahren: Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung haben den Fachausschuss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Grundsätzlich sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Dem Fachausschuss ist mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Stellungnahme vorzuliegen hat.
- (2) Die Stellungnahme des Fachausschusses erfolgt regelmäßig schriftlich. Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung können den Vorsitzenden des Fachausschusses oder seinen Stellvertreter zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme laden.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses oder sein Stellvertreter genießen in der Vertreterversammlung, soweit sie dieser nicht angehören, zu Tagesordnungspunkten, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen, Rederecht.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 haben der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung die Stellungnahme des Fachausschusses in ihre Entscheidung einzubeziehen, das heißt, sie haben sich mit der Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahme des Fachausschusses gilt als Verzicht auf den Anhörungsanspruch. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen nicht zu unterschreiten.

§ 4 - Sitzungsordnung

- (1) Der Fachausschuss beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist.
- (3) Der Fachausschuss beschließt über seine Stellungnahmen mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Über den Hergang der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Namen der Sitzungsteilnehmer und in den Fällen des § 2 Abs. 1 die vom Fachausschuss beschlossene Stellungnahme enthalten. Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift ist dem Vorstand und dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß § 14 der Satzung der KV Berlin mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

**Geschäftsordnung des beratenden
Fachausschusses für angestellte Ärztinnen und Ärzte**
vom 20.04.2017

§ 1 - Mitgliedschaft, Wahl

- (1) Bei der KV Berlin wird gemäß § 79c SGB V ein beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten gebildet. Der Ausschuss besteht aus bis zu 8 angestellten Ärzten/Psychotherapeuten, die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin sind. Der Ausschuss wird so besetzt, dass die Interessen der angestellten Hausärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten angemessen berücksichtigt werden. Für die Ausschussmitglieder sind persönliche Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Mitglied eines anderen beratenden Fachausschusses der KV Berlin sein.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Ein Ende der Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin oder ein Wechsel im Status der Mitgliedschaft bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung) führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl entsprechend der Regelung des Absatzes 2. Die Amtsdauer neu gewählter Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Vor Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Vertreterversammlung über Fragen, welche eine besondere Bedeutung für die Leistungserbringung von angestellten Ärzten und Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren haben, ist der Ausschuss anzuhören.
- (2) Im Übrigen kann der Ausschuss vom Vorstand, der Vertreterversammlung sowie den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) beratend hinzugezogen werden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können ihm zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 135 Abs. 2 SGB V) übertragen werden.

§ 3 - Verfahren

- (1) Für die Anhörung des Ausschusses gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgendes Verfahren: Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung haben den Ausschuss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Grundsätzlich sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Dem Ausschuss ist mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Stellungnahme vorzuliegen hat.
- (2) Die Stellungnahme des Ausschusses erfolgt regelmäßig schriftlich. Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung können den Vorsitzenden des Ausschusses oder seinen Stellvertreter zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme laden.

- (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder sein Stellvertreter genießen in der Vertreterversammlung, soweit sie dieser nicht angehören, zu Tagesordnungspunkten, die eine besondere Bedeutung für die Leistungserbringung von angestellten Ärzten und Psychotherapeuten haben, Rederecht.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 haben der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung die Stellungnahme des Ausschusses in ihre Entscheidung einzubeziehen, das heißt, sie haben sich mit der Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahme des Ausschusses gilt als Verzicht auf den Anhörungsanspruch.

§ 4 - Sitzungsordnung

- (1) Die Ausschuss beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses sowie bei deren Verhinderung ihre persönlichen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss beschließt über seine Stellungnahmen mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Über den Hergang der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Über jede Ausschuss-Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den wesentlichen Inhalt der Diskussion, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie eine Anwesenheitsliste und in den Fällen des § 2 Abs. 1 die vom Ausschuss beschlossene Stellungnahme enthält. Die Mitglieder des Ausschusses, der Vorstand und der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten eine Kopie des Protokolls. Einwände gegen das Protokoll können die bei der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder innerhalb von einer Woche nach Zugang geltend machen. Ohne Änderungswünsche gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß § 14 der Satzung der KV Berlin mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

**Entschädigungsregelung für
die Mitglieder der Vertreterversammlung**
vom 22.04.2004

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.03.2005
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2010
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.11.2018

Die Vertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung zur Abgeltung der aufgelaufenen Spesen eine Sitzungsgebühr (Grundgebühr) von 30 EUR.

Daneben wird eine Entschädigung (Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 15 EUR für jede angefangene halbe Stunde gezahlt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 6.000 EUR, der stellvertretende Vorsitzende eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 2.000 EUR; bei Krankheit oder Verhinderung aus anderen Gründen über drei Wochen hinaus erhält der Vertreter die Entschädigung des Vorsitzenden. Das gilt für die Entschädigung des stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend. Damit sind sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für diese Ehrenämter abgegolten. Sämtliche durch diese Regelung gezahlten Entschädigungen/Erstattungen sind als Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu bewerten. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, so erhält jeder ehrenamtlich Tätige, nach entsprechender Rechnungsstellung, die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich erstattet.

Diese Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung tritt, abweichend von § 14 der Satzung, am 01.01.2019 in Kraft.